

Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB

Grundgedanke: Risikohaftung für fehlerhafte Willenserklärungen

=> Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs in den objektiven Inhalt einer Willenserklärung.

1. Anwendbarkeit

- Irrtumsanfechtung
- Scherzerklärung (§ 118 BGB)
- Fehlendes Erklärungsbewusstsein/abhanden gekommene WE

2. Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB

3. Kein Ausschluss nach § 122 II BGB

- Positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Erklärungsgegners vom Anfechtungsgrund
- „Alles-oder-Nichts-Prinzip“
- Daneben § 254 BGB bei (auch schuldloser) Mitverursachung des Irrtums

4. Umfang des Schadensersatzes

- Negatives Interesse (Vertragskosten, aber auch bereits erbrachte Leistung)
- Begrenzt auf das positive Interesse (maximal der erstrebte Vertragsgewinn, wäre der Vertrag nicht angefochten worden)

5. Bei Verschulden zusätzlich: Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB ohne Begrenzung auf das positive Interesse

Anfechtung: Wiederholungsfall

M mietet bei V im Januar 2021 eine Ferienwohnung „für den gesamten Juni 2021“ zum Gesamtpreis von € 2.000; V bestätigt den Mietvertrag schriftlich (Papier und Porto: € 2). Dabei hatte sich M allerdings verschrieben; eigentlich wollte er für den Juli 2021 mieten. Er entdeckt den Irrtum am 3.2.2021 und erklärt gegenüber V am 5.2.2021 die Anfechtung des Mietvertrags wegen seines Irrtums.

V hatte am 2.2.2021 einem Interessenten D abgesagt, der dieselbe Ferienwohnung ebenfalls für den Juni mieten und dafür sogar € 2.200 bezahlen wollte. Nach der Anfechtung durch M hatte V den D kontaktiert, aber dieser hatte bereits eine andere Wohnung gemietet. Als der Juni immer näher rückte, konnte V die Wohnung nur noch für € 1.800 an X vermieten

Welche Ansprüche hat V gegen M?

Anfechtung: Lösung zum Wiederholungsfall

A. Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Miete (§ 535 II BGB)

I. Wirksamer Mietvertrag

1. Vertragsschluss

- a) Angebot des M (+), Inhalt: Mietvertrag für Juni 2014
- b) Annahme des V (+)

2. Rückwirkende Nichtigkeit gem. § 142 I BGB

- a) Anfechtungsgrund: Kausaler Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)
- b) Anfechtungsfrist (+), § 121 BGB
- c) Anfechtungserklärung (+), § 143 I, II BGB

II. Ergebnis: Kein Mietvertrag, kein Anspruch

Anfechtung: Lösung zum Wiederholungsfall

B. Anspruch auf Schadensersatz (§ 122 BGB)

I. Wirksame Anfechtung gem. §§ 119, 120 BGB (+), s.o.

II. Keine Kenntnis bzw. Kennenmüssen des V bzgl. des Irrtums (§ 122 II BGB)

III. Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens (§ 249 I BGB)

1. Portokosten für die Annahme (€ 2)

Hätte V nie von dem (irrtumsbehafteten) Angebot des M gehört, hätte er keinen Antwortbrief geschrieben => Ersatzfähigkeit (+)

2. Entgangener Gewinn aus der Vermietung an D (€ 2.200)

- Ohne den Vertrag mit M hätte V an D vermietet; so hat er an X vermietet und € 400 weniger Erlöst => grds. ersatzfähig
- Aber: § 122 I BGB begrenzt den Schadensersatz auf das „Interesse, welches der andere [...] an der Gültigkeit der Erklärung hat.“ => Maximal das Erfüllungsinteresse aus dem Mietvertrag V – M ist ersatzfähig
- Schadensersatz ist daher auf € 200 begrenzt

3. Gesamtergebnis: € 202 sind ersatzfähig

Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

- Bestätigung gem. § 144 BGB schließt die Anfechtung aus
- Unterschied zu § 141 BGB: § 144 BGB beseitigt die Anfechtbarkeit, § 141 BGB die Unwirksamkeit (faktisch durch Neuvernahme)
- Formfrei möglich, auch konkludent
- Problem: Konkludente Bestätigung durch Durchführung des anfechtbaren Vertrages?
 - Entsprechende Erklärungsbedeutung nur, wenn der Anfechtungsberechtigte von seinem Anfechtungsrecht weiß
 - Täuschung bzw. Irrtum müssen also entdeckt sein, Drohung beendet
 - Dann genügt jedes Verhalten, das darauf schließen lässt, an dem Vertrag *trotz seiner Anfechtbarkeit* festzuhalten.

Wirkungen der Anfechtung (§ 142 BGB)

1. Rückwirkende Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 I BGB)
 - Vernichtung einer Vertragserklärung vernichtet den gesamten Vertrag
 - Rückwirkung => Rückforderung des bereits Geleisteten gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 - Alle Zinsansprüche etc. entfallen rückwirkend
 - Beschränkung der Rückwirkung bei Arbeits- und Gesellschaftsverträgen, die in Vollzug gesetzt wurden
 - Keine Beschränkung bei Mietverträgen (BGH NJW 2009, 178)
2. Folgen hinsichtlich der Kenntnis (§ 142 II BGB)
 - Kenntnis vom Anfechtungsgrund wird Kenntnis der Nichtigkeit gleichgestellt
 - Für Bösgläubigkeit i.S.v. §§ 687 II, 819 I, 892, 932 II, 989 f. BGB etc. kommt es auf die Kenntnis von der Anfechtbarkeit an

Anfechtung und Bösgläubigkeit

A verkauft und übereignet ein Bild an B, der ihm arglistig vorgespiegelt hatte, dass es sich um eine billige Kopie handelte; in Wahrheit war es ein Original von Albrecht Dürer. Der sachverständige Kunstsammler C, an den das Bild von Anfang an weiterverkauft werden sollte, war bei dem Verkauf dabei und bemerkte grob fahrlässig nichts von der Täuschung. B übereignet das Bild wie vereinbart an C. Als A die Täuschung bemerkt, ficht er den Kaufvertrag und die Übereignung an. Kann er von C Herausgabe des Bildes verlangen?

Anfechtung und Bösgläubigkeit – Lösung

Anspruchsgrundlage: § 985 BGB

I. Eigentum des A

1. Ursprünglich ja
 2. Verloren durch Übereignung an B? (-), rückwirkend nichtig (§ 142 I BGB)
 3. Verloren durch Übereignung B – C?
 - a) Einigung und Übergabe (§ 929 S. 1 BGB) (+)
 - b) Rückwirkend fehlende Berechtigung des B => Guter Glaube des C (§ 932 BGB)?
 - aa) C konnte die Anfechtung bei Übergabe noch nicht kennen => Gutgläubig
 - bb) Aber C hätte die Täuschung erkennen müssen und war damit bösgläubig hinsichtlich der Anfechtbarkeit => Nach erfolgter Anfechtung Gleichstellung gem. § 142 II BGB
- => C bösgläubig und konnte kein Eigentum erwerben

II. Besitz des C (+), Kein Recht zum Besitz (+)=> Herausgabeanspruch (+)